

Mit uns können Sie rechnen.

Steuerberater + Partner Johannes Kandlhofer Jürgen Ritter Rainer Trinkl Ulrike Schickhofer

Steuerberater Irmgard Kienreich (Prokurist) Bettina Raith Gabriele Putz Daniela Walser Daniela Trinkl

Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH zH Herrn Mag. Johannes Kandlhofer Birkfelder Straße 25 8160 Weiz

> 04.02.2020 Mag. R/We

Branchen-Info: Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 01.01.2020

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

die neue Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beträgt EUR 35.000,- statt bisher EUR 30.000,-. Unternehmer, deren Jahresumsätze unter dieser Grenze liegen, sind von der Umsatzsteuer befreit, müssen keine UVAs und keine USt-Jahreserklärung abgeben.

Kleinunternehmer kann nur sein, wer sein Unternehmen im Inland betreibt und die Umsatzgrenze von EUR 35.000,- nicht überschreitet. Die Umsatzgrenze ist eine (fiktive) Nettogrenze.

Wie bisher werden nicht alle Umsätze eines Unternehmers herangezogen, solche aus Hilfsgeschäften und bestimmte unecht steuerbefreite Umsätze werden nicht in die Berechnung der Umsatzgrenze miteinbezogen.

Auch gleich geblieben ist, dass das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Jahren nicht schädlich ist für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung.

<u>Ihr Vorteil durch die Anhebung der Umsatzgrenze</u>: Die Frist für die einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze beginnt mit 2020 neu zu laufen. Das heißt, auch wenn z.B. im Jahr 2018 die bisher geltende Umsatzgrenze von EUR 30.000,- innerhalb der Toleranzgrenze von 15% überschritten wurde, ist eine weitere einmalige Überschreitung der neuen Umsatzgrenze (bis 15%) in den Jahren 2020-2022 unbeachtlich.



Mit uns können Sie rechnen.

Steuerberater + Partner Johannes Kandlhofer Jürgen Ritter Rainer Trinkl Ulrike Schickhofer

Steuerberater Irmgard Kienreich (Prokurist) Bettina Raith Gabriele Putz Daniela Walser Daniela Trinkl

Beispiel:

Der Unternehmer erzielt folgende Nettoumsätze, die dem Normalsteuersatz von 20% unterliegen:

Umsätze bis 2017	< 20.000,- EUR
Umsatz 2018	33.000,- EUR
Umsatz 2019	25.000,- EUR
Umsatz 2020	37.000,- EUR
Umsatz ab 2021	< 35.000,- EUR

Im Jahr 2020 bleibt der Unternehmer Kleinunternehmer, da das Überschreiten der bisher geltenden Umsatzgrenze (im Jahr 2018) nicht relevant ist und die Umsätze 2020 um nicht mehr als 15% über den EUR 35.000,- liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Vermietung + Verpachtung

Wesonig+Partner Steuerberatung GmbH